



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesministerium
der Justiz

Die Beistandschaft



**Hilfen des Jugendamtes bei der Feststellung der
Vaterschaft und der Geltendmachung des Kindesunterhalts**

◀ zurück

weiter ▶

Inhaltsverzeichnis

Fragen und Antworten zur Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Kindesunterhalt	4
1. Wie unterstützt mich das Jugendamt?.....	4
2. Wie wird die Vaterschaft festgestellt?	5
3. Wie wird Unterhalt für mein Kind geltend gemacht?	6
4. Kann mein Kind einen Beistand erhalten?	7
5. Wie und wo komme ich zu einem Beistand?	8
6. Ab wann kann ich eine Beistandschaft beantragen?	8
7. Welche Rechte habe ich während einer Beistandschaft?	8
8. Wann endet die Beistandschaft?	9
9. Was, wenn ich für mein Kind Sozialleistungen erhalte?	9
10. Wobei hilft mir das Jugendamt noch?	10
Broschüren – weiterführende Informationen	11
Anhang (gesetzliche Regelungen)	13
1. Auszug aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –	13
2. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch Beistandschaft.....	15
3. Auszug aus der Zivilprozessordnung – ZPO	17

Fragen und Antworten zur Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Kindesunterhalt

1. Wie unterstützt mich das Jugendamt?

Wenn ein Kind geboren wird, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, wird das Jugendamt hierüber vom Standesamt informiert. Es bietet daraufhin der Mutter unverzüglich Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes an. Der Mutter wird dabei ein persönliches Gespräch angeboten. Wenn sie es wünscht, kann das Gespräch in ihrer persönlichen Umgebung stattfinden.

Wie unterstützt mich das Jugendamt?

Bei diesem Angebot informiert das Jugendamt über

- ! die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
- ! die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen ein Vaterschaftsanerkennntnis abgegeben werden kann,
- ! die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsansprüchen beurkunden zu lassen,
- ! die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie über die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft und
- ! die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Im Übrigen gibt es ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot seitens des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe. Hierüber informiert z. B. die Broschüre „Kinder- und Jugendhilfegesetz“, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben wird (siehe Seite 12).

Haben Eltern Fragen zur Feststellung der Vaterschaft oder zur Geltendmachung von Unterhalt, können sie sich auch selbst und auch später an das Jugendamt wenden. Dort werden sie informiert und bei der Berechnung des Unterhalts für ihr Kind beraten und unterstützt. Darüber hinaus hilft das Jugendamt bei der Erarbeitung einer gütlichen Einigung über den Kindesunterhalt, aber auch bei der gerichtlichen Geltendmachung und der späteren Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Auch wenn es im Vorfeld um eine Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung oder eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft geht, beraten und unterstützen die Mitarbeiter/innen im Jugendamt.



Auf Antrag kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt oder der die alleinige elterliche Sorge innehat, beim Jugendamt auch eine Beistandschaft für das Kind einrichten. Der Beistand kann dann das Kind etwa gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil und vor Gericht vertreten.

Die Beratung und Unterstützung im Jugendamt, auch in Form der Beistandschaft, ist kostenlos.

2. Wie wird die Vaterschaft festgestellt?

Wie wird die Vaterschaft festgestellt?

Die rechtliche Klärung der Abstammung ist von elementarer Bedeutung. Erst mit der Feststellung der Vaterschaft wird das Kind mit seinem Vater verwandt. Aus dem Verwandtschaftsverhältnis leiten sich der Unterhaltsanspruch, aber auch das Erbrecht oder rentenrechtliche Ansprüche des Kindes ab.

Doch dient die Vaterschaftsfeststellung nicht nur der finanziellen Absicherung des Kindes. Die Kenntnis der eigenen Herkunft nimmt im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für seine Persönlichkeitsentwicklung ein. Das Kind hat deshalb ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Zudem ist das Verwandtschaftsverhältnis Voraussetzung für das Umgangsrecht von Eltern und Kind.

Auch für die Mutter ist die Feststellung der Vaterschaft wichtig: Betreut sie das Kind und ist deshalb nicht erwerbstätig, hat sie gegenüber dem Vater in der Regel bis zu drei Jahre nach der Geburt einen eigenen Anspruch auf so genannten Betreuungsunterhalt.

In vielen Fällen ist die Vaterschaftsfeststellung unproblematisch. Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet, besteht die Vaterschaft rechtlich allerdings erst, wenn sie vom Vater anerkannt wurde oder gerichtlich festgestellt ist. Der Vater kann seine Vaterschaft bereits vor der Geburt des Kindes anerkennen. Die Anerkennung muss öffentlich beurkundet werden; dies ist beim Jugendamt kostenfrei möglich. Zudem bedarf die Vaterschaftsanerkennung der Zustimmung durch die Mutter, die ebenfalls öffentlich zu beurkunden ist. Ist ein Elternteil der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, ist ein Übersetzer bei der Beurkundung hinzuzuziehen. Auch hier erfolgt die Beratung durch das Jugendamt.



Ist die Mutter bei der Geburt des Kindes verheiratet, so ist eine Vaterschaftsfeststellung nur dann notwendig, wenn der Ehemann der Mutter nicht der leibliche Vater des Kindes ist und seine Vaterschaft mit Erfolg angefochten wurde.¹

In einigen Fällen ist die Vaterschaftsfeststellung aber problematischer. Auch dann bietet das Jugendamt umfassende Hilfe bei der Feststellung der Vaterschaft an. Der Beistand nimmt Verbindung zu dem Vater auf, den die Mutter benannt hat, und ermittelt den Aufenthalt des Vaters, wenn dieser nicht bekannt sein sollte. Will der von der Mutter benannte Vater die Vaterschaft beim Jugendamt nicht freiwillig anerkennen oder haben die Eltern Zweifel, so legt der Beistand den Eltern nahe, ein privates Gutachten einzuholen. Lassen sich der eine oder andere Elternteil oder beide darauf nicht ein, erhebt er im Namen des Kindes Klage auf Feststellung der Vaterschaft und vertritt das Kind im gerichtlichen Verfahren.



3. Wie wird Unterhalt für mein Kind geltend gemacht?

Das Jugendamt bietet seine Hilfe auch zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes an.

Der Beistand ermittelt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen, errechnet die Höhe des Unterhalts und versucht, durch Gespräche mit allen Beteiligten eine Einigung herbeizuführen. Die freiwillig erklärte Unterhaltsverpflichtung kann vom Jugendamt beurkundet werden. Ist der Unterhalt streitig, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist dadurch von der häufig auch psychisch belastenden Unterhaltsklage entbunden. Wenn Unterhaltspflichtige nicht zahlen, kümmert sich der Beistand auch um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche (z. B. durch Lohnpfändung).

Wie wird Unterhalt für mein Kind geltend gemacht?

¹ Die Regelungen des Abstammungsrechts werden in der Broschüre „Das Kindschaftsrecht“, die vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben wird, näher dargestellt (siehe Seite 12).

Eine Beistandschaft kann auch für den Fall eingerichtet werden, dass ein gerichtlich titulierter Unterhaltsanspruch abgeändert werden soll. Hat sich das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils geändert, so verfolgt der Beistand für das Kind eine Erhöhung des Unterhalts oder vertritt es gegen das Herabsetzungsbegehren des unterhaltspflichtigen Elternteils.²

4. Kann mein Kind einen Beistand erhalten?

Kann mein Kind einen Beistand erhalten?

Die Beistandschaft kann jeder Elternteil beantragen, dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht oder „in dessen Obhut sich das Kind befindet“, das heißt, bei dem das Kind lebt bzw. der das Kind überwiegend betreut. Es kann also der Elternteil, bei dem das Kind lebt bzw. der das Kind überwiegend betreut, auch dann eine Beistandschaft beantragen, wenn die Eltern nach Trennung und Scheidung die gemeinsame Sorge fortführen.

Die elterliche Sorge für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat die Mutter allein. Erklären die Eltern, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen, so steht ihnen die Sorge gemeinsam zu. Solche Erklärungen müssen öffentlich beurkundet werden, was zum Beispiel beim Jugendamt erfolgen kann.

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so steht ihnen kraft Gesetzes die Sorge gemeinsam zu.

Leben Eltern, die gemeinsam Inhaber der Sorge sind, getrennt, so können sie die gemeinsame elterliche Sorge fortführen oder beim Familiengericht beantragen, einem Elternteil die elterliche Sorge allein zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht.³

Die Beistandschaft tritt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Kindes ein. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind minderjährig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.



² Eine Einführung in das Kindesunterhaltsrecht finden Sie in der Broschüre „Das Kindschaftsrecht“, die vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben wird (siehe Seite 12).

³ Die Regelungen der elterlichen Sorge werden in der Broschüre „Das Kindschaftsrecht“, die vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben wird, näher dargestellt (siehe Seite 12).

5. Wie und wo komme ich zu einem Beistand?

Es genügt ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt. Mit Eingang des Antrags wird das Jugendamt sofort Beistand des Kindes. Hierfür bedarf es keiner Zustimmung, Genehmigung oder Bestätigung durch das Jugendamt. Zuständig ist das Jugendamt am Wohnort des antragstellenden Elternteils. Die Aufgaben des Beistands nimmt dort ein/e bestimmte/r fachkompetente/r Mitarbeiter/in wahr. Da das Unterstützungsangebot sehr individuell auf das Kind abzustimmen ist, wird es vom Jugendamt als vorteilhaft gesehen, den Antrag persönlich mit dem zukünftigen Beistand abzusprechen. Der antragstellende Elternteil kann die Beistandschaft von vornherein oder auch später auf bestimmte Aufgaben, etwa die Feststellung der Vaterschaft, beschränken.

Wie und wo komme ich zu einem Beistand?

6. Ab wann kann ich eine Beistandschaft beantragen?

Die Beistandschaft kann bereits vor der Geburt des Kindes beantragt werden, wenn die werdende Mutter nicht verheiratet ist und die Eltern keine gemeinsamen Sorgeerklärungen abgegeben haben. Nach der Geburt kann sie jederzeit bis zur Volljährigkeit des Kindes beantragt werden.

Ab wann kann ich eine Beistandschaft beantragen?

7. Welche Rechte habe ich während der Beistandschaft?

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Innerhalb seines Aufgabenkreises vertritt der Beistand das Kind und kann im Namen des Kindes außergerichtlich und vor Gericht tätig werden. Neben ihm bleibt auch der antragstellende Elternteil in vollem Umfang zur Vertretung des Kindes befugt. Nur im gerichtlichen Verfahren gilt eine Ausnahme: Um zu verhindern, dass in einem Prozess durch den Elternteil einerseits und durch den Beistand andererseits widersprüchliche Erklärungen abgegeben werden, hat in einem von dem Beistand geführten Rechtsstreit über die Vaterschaftsfeststellung oder den Kindesunterhalt der Beistand den Vorrang.

Welche Rechte habe ich während der Beistandschaft?

8. Wann endet die Beistandschaft?

Wann endet die Beistandschaft?

Der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, kann diese jederzeit ganz oder teilweise beenden. Dazu genügt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt.

Die Beistandschaft endet automatisch, wenn der/die Antragsteller/Antragstellerin die Voraussetzungen dafür (siehe oben unter 4.) nicht mehr erfüllt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn dem/der bisher allein sorgeberechtigten Antragsteller/Antragstellerin das Sorgerecht entzogen wird oder die Eltern zusammenleben und die gemeinsame Sorge begründen. Die Beistandschaft endet auch, wenn das Kind volljährig wird oder sein Wohnsitz ins Ausland verlegt wird.

9. Was, wenn ich für mein Kind Sozialleistungen erhalte?

Was, wenn ich für mein Kind Sozialleistungen erhalte?

Wenn die von einem Elternteil geschuldeten Unterhaltszahlungen teilweise oder ganz ausbleiben, erbringen z. B. die Unterhaltsvorschussstellen, Arbeitsagenturen oder Sozialämter finanzielle Leistungen, die das ausgleichen. In diesen Fällen gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes auf den betreffenden Sozialleistungsträger über oder werden von ihm übergeleitet, wie es in der Rechtssprache heißt.

Damit stehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gleich mehreren zu: den Sozialleistungsträgern für die vergangenen Zeiträume, in denen Sozialleistungen gewährt wurden, und dem Kind für den laufenden Unterhalt. Daher kann es sinnvoll sein, die Unterhaltsansprüche in einer Hand zusammenzuführen. Die rückständigen und laufenden Ansprüche können wieder beim Kind zusammengefasst werden. Rechtlich nennt sich das treuhänderische Rückübertragung. Dieser liegt ein Vertrag zwischen dem betreuenden Elternteil und dem Sozialhilfeträger zugrunde, dessen Abschluss für den Elternteil freiwillig ist.

Deshalb empfehlen die Ämter gelegentlich, eine Beistandschaft einrichten zu lassen oder Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt oder durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin in Anspruch zu nehmen. Dies erscheint häufig sinnvoll, denn der

Elternteil, der die Sozialleistungen für sein Kind bezieht, hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht alles zu unternehmen, damit die Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil erbracht werden.

Entscheidet sich der Elternteil für die Einrichtung einer Beistandschaft, kümmert sich der Beistand um den rückständigen und den laufenden Unterhalt. Er gewährleistet, dass dabei die Interessen des Kindes und seine familiäre Situation stets im Blick bleiben und garantiert eine rechtmäßige Verteilung der eingehenden Unterhaltszahlungen. Für den Unterhaltspflichtigen hat dies den Vorteil, dass er sich nur noch mit einer Stelle auseinandersetzen muss, die Unterhalt für sein Kind von ihm fordert.

10. Wobei hilft mir das Jugendamt noch?

Sind Eltern nicht miteinander verheiratet oder leben Eltern getrennt, treten bei der Erziehung des Kindes häufig viele weitere Fragen auf. Neben der Vaterschaftsfeststellung und dem Unterhalt berät und unterstützt das Jugendamt daher beispielsweise auch, wenn

- | es um die Abgabe einer Sorgeerklärung oder die Regelung der elterlichen Sorge nach einer Trennung oder Scheidung geht,
- | die Umgangskontakte des Kindes oder Jugendlichen mit dem Elternteil, mit dem es/er nicht zusammenlebt, geregelt werden sollen,
- | sich Fragen bei der Erziehung stellen,
- | Konflikte und Krisen in der Familie auftreten,
- | nicht verheiratete, betreuende Elternteile Anspruch auf Betreuungsunterhalt haben,
- | Sozialleistungen beantragt werden sollen oder
- | es um die Namensgebung geht.

In manchen Jugendämtern bieten diese Beratung und Unterstützung die gleichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die auch bei der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhalt helfen. Wenn nicht, können diese jedoch weiterhelfen, vermitteln an andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt weiter oder informieren über die verschiedenen Angebote der Beratung und Unterstützung in Beratungsstellen.

Wobei hilft mir das Jugendamt noch?



Broschüren – weiterführende Informationen

Folgende Broschüren sind beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erhältlich:

Die Broschüre **„Kinder- und Jugendhilfegesetz“** informiert über die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Sie steht nur als Download zur Verfügung.

Die Broschüre **„Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende“** informiert über die Zahlung von Unterhaltsvorschuss und weitere Hilfen für Alleinerziehende.

Die Broschüre **„Allein erziehend – Tipps und Informationen“** enthält Tipps und Informationen zu Schwangerschaft und Geburt, Trennung und Scheidung, Vereinbarkeit von Kind und Beruf, Sozialhilfe, Kosten einer juristischen Beratung und Weiteres.

Die Broschüre **„Staatliche Hilfen für Familien – Wann? Wo? Wie?“** informiert über Hilfen, Rechtsgrundlagen und die verschiedenen Antragswege für die finanzielle Unterstützung vom Staat für Familien.

Beim Bundesministerium der Justiz (BMJ) sind folgende Broschüren zu diesem Thema erhältlich:

Die Broschüre **„Das Kindschaftsrecht“** befasst sich mit Fragen und Antworten zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, zum Namensrecht, zum Kindesunterhaltsrecht und zu den Regelungen im gerichtlichen Verfahren.

Die Broschüre **„Das Eherecht“** enthält Informationen zu Rechtsfragen der ehelichen Lebensgemeinschaft, zu Fragen im Zusammenhang mit dem Getrenntleben von Eheleuten und der Scheidung. Sie steht derzeit nur als Download zur Verfügung.

Die Broschüre **„Gemeinsam leben“** wendet sich an Menschen, die eine Lebensgemeinschaft ohne umfassende rechtliche Bindungen führen und informiert zu Fragen der „gemeinsamen“ Wohnung, der Mitarbeit im Geschäft des Partners und vielem mehr. Sie steht nur als Download zur Verfügung.

Die Broschüre **„Internationales Privatrecht“** behandelt Fälle mit Auslandsbezug und gibt unter anderem einführende Hinweise zum internationalen Ehe- und Familienrecht. Sie steht nur als

Download zur Verfügung.

Die Publikationen des BMFSFJ und des BMJ können kostenfrei über den Publikationsversand der Bundesregierung bestellt werden:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Tel.: 018 05/77 80 90*

Fax: 018 05/77 80 94*

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Sie finden die Broschüren des BMFSFJ als Download auf der Homepage **www.bmfsfj.de**, sowie die Broschüren des BMJ unter **www.bmj.bund.de/ratgeber**.

- * jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich



Anhang

1. Auszug aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –

§ 18

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung.

(3) ...

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

§ 52 a

Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

(1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf

1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,

3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beurkunden zu lassen,
4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.

(2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.

(3) Wurde eine nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vaterschaft zu einem Kind oder Jugendlichen durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt, so hat das Gericht dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund (in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen.

§ 56**Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft**

(1) Auf die Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft oder der Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) bis (4) ...

2. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch Beistandschaft

§ 1712**Beistandschaft des Jugendamts; Aufgaben**

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der Vaterschaft,
2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der Ansprüche auf eine anstelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

(2) Der Antrag kann auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

§ 1713**Antragsberechtigte**

(1) Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht oder zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Der Antrag kann auch von einem nach § 1776 berufenen Vormund gestellt werden. Er kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden.

(2) Vor der Geburt des Kindes kann die werdende Mutter den Antrag auch dann stellen, wenn das Kind, sofern es bereits geboren wäre, unter Vormundschaft stünde. Ist die werdende Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann sie den Antrag nur selbst stellen; sie bedarf hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Für eine geschäftsunfähige werdende Mutter kann nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen.

§ 1714

Eintritt der Beistandschaft

Die Beistandschaft tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht. Dies gilt auch, wenn der Antrag vor der Geburt des Kindes gestellt wird.

§ 1715

Beendigung der Beistandschaft

(1) Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt. § 1712 Abs. 2 und § 1714 gelten entsprechend.

(2) Die Beistandschaft endet auch, sobald der Antragsteller keine der in § 1713 genannten Voraussetzungen mehr erfüllt.

§ 1716

Wirkungen der Beistandschaft

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und die Rechnungslegung sinngemäß; die §§ 1791, 1791 c Abs. 3 sind nicht anzuwenden.

§ 1717

Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland

Die Beistandschaft tritt nur ein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat; sie endet, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet. Dies gilt für die Beistandschaft vor der Geburt des Kindes entsprechend.

3. Auszug aus der Zivilprozessordnung – ZPO

§ 53 a

Vertretung eines Kindes durch Beistand

Wird in einem Rechtsstreit ein Kind durch einen Beistand vertreten, so ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen.



Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Die Broschüre wurde unter Mitwirkung des Deutschen
Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Heidelberg, erstellt.

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 018 05/77 80 90*
Fax: 018 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Stand: September 2008

Gestaltung: KIWI GmbH, Osnabrück

Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 018 01/90 70 50**
Fax: 030 18/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

* jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz,
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich

** nur Anrufe aus dem Festnetz, 3,9 Cent
pro angefangene Minute